## Änderung der Förderrichtlinie Energetische Stadtsanierung, KfW 432; Ko-Förderung kleine Gemeinden 2021 bis 2023\*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

vom 6. Juli 2021 – V 656 – 40729/2021 -

Die Förderrichtlinie Energetische Stadtsanierung, KfW 432; Ko-Förderung kleine Gemeinden 2021 bis 2023 vom 9. Dezember 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1728) wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 1 Satz 4 wird die Angabe "20 Prozent" durch die Angabe "15 Prozent" ersetzt.
- 2. In Nummer 5 Satz 2 wird die Angabe "20 Prozentpunkte" durch die Angabe "15 Prozentpunkte" ersetzt.
- 3. In Nummer 5 Satz 3 wird die Angabe "§ 12 FAG" durch die Angabe "§ 17 FAG" ersetzt und nach 1314 Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2021; Ausgabe 19. Juli 2021 Nr. 29 der Klammer die Worte "oder eine allgemeine Finanzzuweisung nach § 11 FAG" eingefügt.
- 4. In Nummer 5 Satz 5 wird die Angabe "20 Prozent" durch die Angabe "15 Prozent", die Angabe "§ 12 FAG" wird durch die Angabe "§ 17 FAG" und die Angabe "§ 8 FAG" wird durch die Angabe "§ 11 FAG" ersetzt und die Angabe "30 Prozent" durch die Angabe "20 Prozent" ersetzt.
- 5. In Nummer 5 Satz 6 wird die Angabe "30 Prozent" durch die Angabe "20 Prozent" ersetzt. Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1313
- \*) Ändert Bek. vom 9. Dezember 2020, Gl.Nr. 6601.51